

Landgericht Hanau

Verkündet am 04.04.2003

lt. Protokoll

Olschewsky [Signature]

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer: **2 S 395/2002**

36 C 1669/02- 16 AG Hanau

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Beklagte und Berufungsklägerin,

(Prozeßbevollmächtigte: [Redacted])

g e g e n

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

(Prozeßbevollmächtigte: [Redacted])

hat das Landgericht Hanau - 2. Zivilkammer-

durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Mößinger,
Richterin am Landgericht Hauffen und
Richterin am Amtsgericht Dr. Buxbaum

[Redacted]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04. April 2003 Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das 05.12.2002 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hanau abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

-Gründe-

Gründe:

Von der Darstellung des Tatbestandes hat die Kammer abgesehen (§§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1, 543 Abs. 1 Nr. 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung hat auch in der Sache Erfolg.

Dem Kläger steht kein Entschädigungsanspruch aus § 8 Abs. 2 BDSG zu.

Entgegen der Ansicht der Beklagten scheidet § 8 BDSG allerdings nicht bereits deshalb als Anspruchsgrundlage aus, weil in der Vorschrift nur eine Ersatzpflicht bei Verletzungen durch „öffentliche Stellen“ normiert ist. Denn nach der Legaldefinition des § 2 BDSG sind als „öffentliche Stellen“ auch die aus dem Sondervermögen der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen anzusehen, d.h. die Deutsche Post AG und die Deutsche Telekom AG.

Es liegt jedoch keine schwere Persönlichkeitsverletzung im Sinne dieser Vorschrift vor.

Nach den von der Rechtsprechung zur Frage der Zubilligung einer Geldentschädigung bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts entwickelten Grundsätzen kommt ein Anspruch auf Entschädigung in Geld für immaterielle Nachteile nur dann in Betracht, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, wobei insbesondere die Art und Schwere des Eingriffs, der Grad des Verschuldens sowie Anlaß und Beweggrund des Handelns zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, 3. Zivilsenat, Beschluß vom **18.12.1986, Az.: III ZR 144/86** und BGH, NJW 1995, S. 985 ff.).

Für das Vorliegen eines schwerwiegenden Persönlichkeitseingriffs kommt es in erster Linie auf die Verkürzung der Persönlichkeitsphäre und damit auf die objektive Seite der Verletzung und weniger darauf an, wie sehr sich der Verletzte in subjektiver Hinsicht verletzt fühlt (vgl. OLG Karlsruhe, 6. Zivilsenat, Urteil vom 12.08.1998, Az.: 6 U 64/97). Wegen der Schwere der Verletzung muß ein unabweisbares Bedürfnis für eine Geldentschädigung anzuerkennen sein (vgl. BAG, 3. Senat, Urteil vom 18.12.1984, Az.: 3 AZR 389/83) .

Nach diesen – von der Rechtsprechung entwickelten – Grundsätzen besteht im Streitfall für die Bewilligung einer Geldentschädigung kein ausreichender Anlaß.

Es liegt keine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung vor.

Zwar war die Beklagte ohne Einwilligung des Klägers nicht berechtigt, dessen persönliche Daten zu veröffentlichen.

Die bloße Veröffentlichung der Daten hat jedoch nicht zu einer Rechtsverletzung geführt, deren Schwere die Zuerkennung einer Geldentschädigung rechtfertigen könnte.

Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß es aufgrund dieser Veröffentlichung zu nachteiligen Folgen gekommen ist.

Soweit das Amtsgericht unter Hinweis auf das Urteil des BGH vom 12.12.1995 (NJW 1996, S. 985 ff.) auf eine Wiederholung und Hartnäckigkeit der Rechtsverletzung abstellt, läßt sich der durch den Bundesgerichtshof zu beurteilenden Sachverhalt nicht mit dem hier vorliegenden vergleichen.

Der Bundesgerichtshof hat in der vorgenannten Entscheidung in der wiederholten einwilligungslosen Veröffentlichung von Fotos ein die Zubilligung einer Geldentschädigung gebietendes Verhalten mit der Begründung angenommen, die Beklagte habe sich bewußt und hartnäckig über einen ihr ausdrücklich erklärten entgegenstehenden Willen um des eigenen wirtschaftlichen Vorteils willen hinweggesetzt. Dabei hat der BGH auf die Intensität, den Beweggrund und den Grad des Verschuldens abgestellt.

Vorliegend ist jedoch weder ein vorsätzliches Handeln der Beklagten noch ein zu mißbilligender Beweggrund zu erkennen.

Die Veröffentlichung der Rufnummern beruhte auf einem Versehen. Die Beklagte hat sich nicht um des eigenen wirtschaftlichen Vorteils willen über einen entgegenstehenden Willen des Klägers hinweggesetzt.

Es liegt mithin kein Verhalten vor, welches die Zubilligung eine Geldentschädigung gebietet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf einer analogen Anwendung der §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

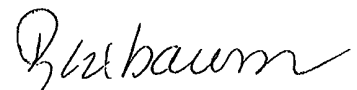
Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO n.F. nicht vorliegen.



Dr. Mößinger



Hauffen



Dr. Buxbaum